

RS OGH 2017/8/29 6Ob127/17w, 3Ob51/20a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2017

Norm

ABGB §1216d

Rechtssatz

Den Liquidatoren kommt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsbefugnis zu, sodass für die Wirksamkeit sämtlicher Handlungen die Zustimmung aller erforderlich ist. Die Liquidatoren entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie einer von einem anderen Liquidator gewünschten Handlung zustimmen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigert oder verzögert werden. Bei pflichtwidriger Verweigerung der Zustimmung kann der Liquidator von den übrigen zu einem pflichtgemäßen Verhalten gezwungen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 127/17w
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 127/17w
Beisatz: Hier: Fehlende Zustimmung einer Mitliquidatorin zur Aufhebung einer Zubehörswidmung bzw zur Veräußerung von Zubehörsachen. (T1)
Veröff: SZ 2017/90
- 3 Ob 51/20a
Entscheidungstext OGH 07.05.2020 3 Ob 51/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131903

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at